

Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG-Ortsgruppe Schloß Neuhaus e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Umlagen werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	20 €
2	Erwachsene über 18 Jahre	35 €
3	Ehrenmitglieder	o.B.
4	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	50 €
5	Familienbeitrag (Eltern inkl. aller im Haushalt lebender Kinder unter 18 Jahre)	50 €
6	Schwerbehinderte / Rentner & Pensionäre	25 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Für die Beitragsklasse 1 (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Umlage in Höhe von 2 € erhoben.

Die Umlage wird dem Jugendvorstand zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(3) Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 6 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 6.

(5) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto der DLRG-Ortsgruppe Schloß Neuhaus e.V..

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

(9) Bei Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € pro Mitglied fällig. Diese wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

§4 Vereinskonto

Kontoinhaber: DLRG Ortsgruppe Schloß Neuhaus e.V.

IBAN: DE38 4765 0130 0005 0669 31

Überweisungen auf ein anderes Konto sind nicht zulässig.

§5 Kursgebühren

Kurs / Abzeichen	Minderjährige	Volljährige
Seepferdchen (inkl. Stoffabzeichen)	5 €	-
Deutsches Schwimmbzeichen DSA (Bonze / Silber / Gold)	5 €	10 €
Junior-Retter (inkl. Stoffabzeichen)	10 €	-
Rettungsschwimmkurs DRSA (Bronze / Silber / Gold)	15 €	30 €
Rettungsfähigkeit für Lehrpersonen	-	30 €
Stoffabzeichen DSA / DRSA	2 €	

(1) Für Mitglieder ist die Abnahme der Schwimmbzeichen (DSA) sowie der Ersterwerb der Rettungsschwimmbzeichen (DRSA) gebührenfrei. Für Wiederholungen wird der halbe Betrag fällig.

(2) Jugendtrainer und Vorstandsmitglieder sind sowohl für den Ersterwerb als auch für die Wiederholung von den Gebühren befreit.